

Berlin, 26. Mai 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Verordnung zur Änderung der Gasspeicherfüllstandsverordnung

(Gasspeicherfüllstandsänderungsverordnung – GasSpFüllstÄndV)

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 22. Mai 2023 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gasspeicherfüllstandsverordnung vorgelegt. Dieser enthält folgende Regelung: Anpassung der Zwischenziele der Gasspeicherbefüllung nach § 35b Abs. 2 EnWG auf einen Füllstand von 75 Prozent zum 1. August eines Kalenderjahres und auf einen Füllstand von 80 Prozent zum 1. September eines Kalenderjahres.

Das Ministerium hält die Anpassung der Zwischenziele als "Etappenziele" zur Flankierung der Füllstandsvorgaben des Gasspeichergesetzes für geboten, um für die Versorgungssicherheit eine ausreichende Befüllung der Gasspeicher sicherzustellen.

Der BDEW nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der BDEW unterstützt das Ziel des „Gasspeichergesetzes“ (§ 35 a ff. EnWG), die Versorgungssicherheit durch die Befüllung der Gasspeicher weiter zu stärken. Das Gesetz hat dabei geholfen, die Speicherfüllstände im Rahmen der Krise zu sichern. Es ist damit aber auch ein massiver Eingriff in den Markt und in die Eigentumsrechte der Speicherkunden verbunden.

Dies gilt insbesondere auch für die Füllstandsvorgaben einschließlich der Zwischenziele. Änderungen daran sollten daher planbar und nur soweit notwendig vorgenommen werden. Anpassungen der Füllstandsvorgaben oder Zwischenziele im laufenden Speicherjahr sind zu vermeiden. Ständige kurzfristige Änderungen der Rahmenbedingungen vermindern das Vertrauen in den Speichermarkt und dürften – auch im Hinblick auf zukünftige Speicherbuchungen – kontraproduktiv wirken.

Die Zwischenziele verstehen wir – wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt – in erster Linie als Indikator. Eine Änderung der Zwischenziele würde insofern nicht die Anwendung von Use-It-Or-Lose-it (UIOLI) am Speicher verändern: Hier gilt nach wie vor, dass UIOLI unabhängig von den Zwischenzielen erst dann greift, wenn eines der Oktober-, November- oder Februar-Füllstandsziele durch einen Speichernutzer aufgrund eines zu niedrigen individuellen Füllstandes nicht erreicht werden kann.

Die nun vorgesehene Erhöhung der Zwischenziele auf 75 Prozent zum 1. August und auf 80 Prozent zum 1. September ist aus Sicht des BDEW das falsche Signal zum jetzigen Zeitpunkt. Die deutschen Gasspeicher weisen aktuell Füllstände von rund 73 Prozent auf. Es ist wichtig, dass sich die Nachfrage nach Gas zum Einspeichern nicht nur auf die Monate April bis Juli verteilt, sondern dass insbesondere für schnell befüllbare Gasspeicher auch noch die Monate August bis Ende Oktober genutzt werden können, um nicht nur eine sichere, sondern auch eine bezahlbare Gasversorgung sicherzustellen.

Eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben ist auch insofern kritisch zu sehen, als dass die zum 1. April 2023 gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung der Regelungen und ihrer Auswirkungen durch das BMWK immer noch nicht vorgelegt wurde.

Ansprechpartnerinnen

Catrin Feldhege-Bittner

Fachgebietsleiterin

Geschäftsbereich Versorgungssicherheit,
Handel und gasspezifische Fragen

Telefonnummer: +49 30 300 199-1351

Catrin.Feldhege-Bittner@bdew.de

Virginie Krone

Fachgebietsleiterin

Geschäftsbereich Versorgungssicherheit,
Handel und gasspezifische Fragen

Telefonnummer: +49 30 300 199-1562

Virginie.Krone@bdew.de